

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE 1PLUS-WERBEPARTNERSCHAFT

Stand: 01.09.2004



1plus

informationsdienste gmbh

Speyerer Str. 32

D-67376 Harthausen

Fon +49 (0)6344/952-0

Fax +49 (0)6344/952-200

<http://www.1plus.de>

info@1plus.de

Amtsgericht Ludwigshafen HRB 2773

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Jochen Altvater

Volker Altvater

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Geschäftstätigkeit der 1plus informationsdienste GmbH (im folgenden 1plus genannt), bezogen auf die 1plus-Werbepartnerschaft, beinhaltet die Planung, Durchführung, Analyse, Kontrolle und Optimierung von Performance Marketing-Kampagnen über unterschiedliche Kanäle, im Wesentlichen die performance-orientierte Vermarktung von Produkten über Online-Medien und entsprechende Werbepartner. Sie umfasst auch die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen über Online-Werbepartner, Kooperationen, Affiliate-Plattformen oder auch Suchmaschinen. Die Vermarktung erfolgt dabei über unterschiedliche Werbeformate, wie Visuals, Textlinks, Newslettertexte, HTML-Popups oder auch Microsites.

GELTUNGSBEREICH

1plus erbringt alle auf die 1plus-Werbepartnerschaft bezogenen Leistungen ausschließlich auf Grundlage seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dieser Teilnahmebedingungen sowie der speziellen Bedingungen einzelner Kampagnen. Geschäftsbedingungen von Partnern gelten nur, wenn diese von 1plus ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die Ausführung eines Auftrages bedeutet keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen eines Geschäftskunden.

GESCHÄFTSPARTNER

Geschäftspartner von 1plus sind Partner (Werbeträger), die Werbeflächen für Marketingmaßnahmen zur Verfügung stellen. Der Partner wirbt i.d.R. auf seinen Internetpräsenzen / in seinen Newsletters für die Angebote von 1plus oder der durch 1plus vertretenen Kunden. Dabei darf er ausschließlich Werbemittel verwenden, die 1plus zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt und diese nur in dem von 1plus genehmigten Umfang verändern.

BEWERBUNG ALS WERBEPARTNER

Jeder Betreiber eines Mediums (z.B. Internetpräsenz oder Newsletter), das frei von anzüglichen oder sittenwidrigen Inhalten und politisch-radikalen Darstellungen ist, kann sich als Werbepartner bei 1plus bewerben.

Dabei werden nur Medien akzeptiert, die Ihre Besucher nicht für Klicks / Registrierungen (Leads) belohnen oder sie dazu nötigen. Klicks / Leads müssen freiwillig, alleine aufgrund des Interesses am Angebot erfolgen.

Die Prüfung von Bewerbern als Werbepartner erfolgt durch 1plus nach eigenem Ermessen des zuständigen Mitarbeiters. Kriterien hierfür sind z. B. die Professionalität des Mediums ebenso wie inhaltliche und optische Aspekte oder auch die Reichweite. Eine Bewerbung kann jederzeit ohne Begründung abgelehnt werden.

AUSZAHLUNGEN

Abrechnungsgrundlage für Auszahlungen bildet ausschließlich das 1plus Tracking System für die Abwicklung von Pay-Per-Click, Pay-Per-Lead und Pay-Per-Sale Buchungen. 1plus schließt jedes fremde Tracking System als Grundlage für die Abrechnung aus.

1plus stellt seinen Werbepartnern ein Monitoring-Tool zur Verfügung, anhand dessen diese Hinweise zum Erfolg ihrer Werbekampagnen sammeln können. Dort ausgewiesene Daten sind i.d.R. nicht um unverwertbare Anfragen bereinigt und daher keine Abrechnungsgrundlage. Maßgeblich für Vergütungsansprüche sind alleine die um unverwertbare Anfragen bereinigten Reportings, die 1plus seinen Partnern nach Ablauf der Abrechnungsperiode zur Verfügung stellt.

Leads, die die generellen oder die für die beworbene Kampagne speziell geltende Kriterien nicht erfüllen oder denen kein wirkliches Interesse an der angebotenen Leistung zugrunde liegt, werden nicht vergütet.

Auszahlungen an Werbepartner erfolgen i.d.R. monatlich innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, allerdings erst ab einem Mindestbetrag von 100,- Euro. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, so werden die Beträge kumuliert und bei Erreichung des Mindestbetrages ausgezahlt. 1plus ist berechtigt, Auszahlungen an Werbepartner so lange zurück zu halten, bis die Kunden von 1plus bzw. die Käufer der zugehörigen Leads / Sales ihre entsprechenden Verbindlichkeiten an 1plus beglichen haben.

Auszahlungen an Werbepartner können nur erfolgen, wenn von diesem eine gültige Bankverbindung und Steuernummer mit zuständigem Finanzamt vorliegt.

1plus behält sich vor, die Zahlungen einzustellen und Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Werbepartner des Betrages verdächtig wird.

ÄNDERUNGEN VON KAMPAGNEN

1plus kann jederzeit die Konditionen von Kampagnen ändern sowie Kampagnen aussetzen oder beenden. Werbepartner werden hiervon umgehend in Kenntnis gesetzt.

GEWÄHRLEISTUNG

1plus übernimmt bei Ausfällen seines Monitoring-systems (Messtechnologie zur Werbeerfolgskontrolle) kein Vergütungsausfall-Risiko. 1plus erbringt zeitnah alle im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehenden Leistungen und Maßnahmen, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für eine zeitgerechte Erfüllung, soweit der nicht zeitgerechten Erfüllung nicht wenigstens grobes Verschulden zu Grunde liegt. Erfolgsgarantien werden nicht gegeben.

Dem Partner ist bekannt, dass 1plus keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und Inhalte der Medien des Kunden hat.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Erbringung der vereinbarten Leistung. Jeder Gewährleistungsanspruch muss schriftlich geltend gemacht werden.

GEHEIMHALTUNG

Der Werbepartner und 1plus verpflichten sich gleichermaßen, sämtliche im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Unterlagen, Dokumentationen, Zeichnungen und sonstige Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, unbefristet geheim zu halten und, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen, noch weiterzugeben oder zu verwerten.

VERTRAGSVERLETZUNGEN

1plus kann einen Werbepartner mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme an einer Kampagne ausschließen, vor allem wenn er im Verdacht steht, Manipulationsversuche zu unternehmen, oder wenn der Partner problematische Inhalte (vgl. Punkt 4) in seinen Medien veröffentlicht.

Der Werbepartner ist alleine dafür verantwortlich, alle für die Veröffentlichung von Werbemitteln geltenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der 1plus-Werbepartnerschaft bereit gestellte

Werbemittel gegen geltende Vorschriften verstoßen. Erhält der Werbepartner Kenntnis von unerlaubten Werbemitteln, so darf er diese nicht veröffentlichen und ist verpflichtet, dies 1plus unverzüglich mitzuteilen.

Verstoßen Medien des Partners gegen das Wettbewerbsrecht, Schutzrechte Dritter oder andere geltende Gesetze und Verordnungen, haftet der Partner gegenüber 1plus für sämtliche Schadens- und Haftungsersatzansprüche sowie für Kosten, die 1plus und / oder seinen Kunden dadurch entstehen.

1plus behält sich im Falle der Vertragsverletzung die Forderung von Schadensersatzansprüchen vor.

VERTRAGSÄNDERUNGEN

1plus steht es frei, jederzeit Ergänzungen oder Änderungen an diesen Teilnahmebedingungen vorzunehmen, insofern diese an alle Werbepartner kommuniziert werden. Im Falle der Nichtakzeptanz können Werbepartner die Zusammenarbeit innerhalb von vier Wochen kündigen. Erfolgt keine Kündigung der Zusammenarbeit, so gelten die Teilnahmebedingungen als anerkannt, soweit 1plus auf diese Rechtsfolge in der Bekanntgabe der Änderung hingewiesen hat.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Werbepartner können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an 1plus zu richten.

TEILNICHTIGKEIT

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen Einzelbestimmungen bis auf weiteres mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

9. UNWIRKSAMKEIT VON KLAUSELN

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unwirksame Einzelbestimmungen bis auf weiteres mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.